

nehmend erschwert wurden und man sich deshalb bemühte, mittels falscher oder verschwiegener Angaben formal echte, aber eben erschlichene und damit ungültige Urkunden zu erwerben. Insofern wäre die Erschleichung des Frühjahrs 1094 ein sehr früher Vorläufer. Tatsächlich ist die Urkundenerschleichung im früheren Mittelalter noch gar nicht erforscht. Es zeigt sich schnell, daß Guidos Vorgehen in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts durchaus nicht isoliert steht⁶². Wir gehen darauf an anderer Stelle ein. Hier sei nur noch ein besonders wichtiger Parallellfall vom Jahre 1111/12 aus Reims erwähnt.

Gemeint ist ein Privileg Paschalis' II. für die Benediktinerabtei St. Nicasius (St-Nicaise) vor den Mauern von Reims. Wie das Privileg für Vienne weist es am Schluß nur die Scriptum-Zeile des Skriniarnotars auf, nicht dagegen die bestätigende Datierung des Kanzlers. Im Text durch Erschleichung eingerückt sind, wie es scheint, nur die Worte *Altare sancti Syxti cum suburbio et parrochia*⁶³. Das wirkt auf den ersten Blick wenig bedeutend, findet sich aber trotzdem im Zusammenhang eines Konfliktes, der an Heftigkeit und Hartnäckigkeit der Durchführung dem Streit zwischen Vienne und Grenoble in nichts nachsteht.

Die näheren Umstände dieser *subreptio* schildern zwei sonst gegensätzliche Berichte aus Reims, die Hermann Meinert 1931 in der Festschrift für Albert Brackmann veröffentlicht hat⁶⁴. Wir erfahren, daß als Mittelsmann des Abtes von St-Nicaise und des mit diesem gegen das Kloster St-Remi paktierenden Reimser Erzbischofs ein nach Rom gesandter Scholaster namens Odalrich diente. Dessen Funktion entsprach also der des Mönches Armanus im Falle Vienne, wobei wir sahen, daß dort noch die Hilfe des Gottfried von Vendôme hinzukam. Für die Sache von St-Nicaise wirkte günstig, daß dieser Odalrich alsbald zum Kardinal aufstieg und er das gewünschte Privileg deshalb besonders leicht erlangen konnte. Die Berichte beider Parteien zeigen übereinstimmend, daß der Text des überlieferten Privilegs (JL 6309; Chartular 13. Jh.) nicht dem des ursprünglich erschlichenen entspricht. Das erschlichene Privileg ging viel weiter. Es nannte die Gerichts-

⁶²) Vgl. unter anderem Register Gregors VII. Buch VII, 24; IX, 19; IX, 32 und Anm. 49 (La Cava 1098). Wichtig auch Migne PL 151, 469 (JL 5654), wo es von Abt Hugo von Cluny heißt: *coepit supradictas Gregorii papae litteras tanquam subreptitias calumniari*.

⁶³) Papsturkunden in Frankreich NF 1: Champagne und Lothringen, ed. H. Meinert (1933) S. 185ff. Nr. 10 (JL 6309).

⁶⁴) H. Meinert, *Libelli de discordia inter monachos S. Remigii et S. Nicasii Remensis agitata tempore Paschalis II papae*, in: Brackmann-Festschrift (1931) S. 259–292.